

EINSTELLUNG EINER/S AUSZUBILDENDE FÜR DEN BERUF DER/DES ZAHNMEDIZINISCHEN FACHANGESTELLTEN

Sehr geehrte Damen und Herren Zahnärzte,

wunschgemäß übersenden wir Ihnen anbei drei Exemplare des Ausbildungsvertrages für Zahnmedizinische Fachangestellte sowie einige weitere Formblätter und Hinweise:

- (1) Besonders aufmerksam machen möchten wir Sie auf die Richtlinien für die Anzahl der Auszubildenden, die Sie in Ihrer Praxis beschäftigen dürfen (siehe Beiblatt!).
- (2) Die Verträge müssen vollständig ausgefüllt und von allen Vertragspartnern unterschrieben werden. Ebenso bitten wir Sie, den Fragebogen auszufüllen und zu unterschreiben.
- (3) Bitte reichen Sie uns alle drei Exemplare der Verträge **vor** Beginn der Ausbildungszeit (in begründeten Ausnahmefällen noch innerhalb der ersten vier Wochen) ein, damit wir sie fristgerecht in das Berufsausbildungsverzeichnis eintragen können.
- (4) Die Ärztliche Bescheinigung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz über die gesundheitliche Eignung der/des Auszubildenden ist nur dann einzureichen, wenn Ihr/e Auszubildende/r das 18. Lebensjahr am Tag des Ausbildungsbeginns noch nicht vollendet hat.
- (5) **Empfehlungen der BLZK für die Ausbildungsvergütung:**
 - 1. Ausbildungsjahr 730,00 Euro
 - 2. Ausbildungsjahr 770,00 Euro
 - 3. Ausbildungsjahr 820,00 Euro
 -

Zu beachten ist, dass diese Empfehlung für alle Verträge gilt, die ab 01.04.2018 oder später geschlossen werden. Vorher abgeschlossene Verträge sind von der Änderung nicht betroffen, können aber freiwillig angepasst werden.
- (7) Nach der Eintragung des Ausbildungsvertrages erhalten Sie das Berichtsheft für Ihre/n Auszubildende/n. Dort sind die Verordnung über die Berufsausbildung und der Ausbildungsrahmenplan in der jeweils aktuellen Version abgedruckt.
- (8) Auszubildende mit Abitur, Mittlerer Reife, abgeschlossener Berufsausbildung und Umschüler haben die Möglichkeit, die Ausbildungszeit um 6 Monate bzw. ein ganzes Jahr zu verkürzen. Diese Verkürzung sollte bereits zu Beginn der Ausbildung beantragt werden. Ein entsprechendes Formblatt finden Sie in der Anlage.
- (9) Die Adressen und Schulsprengel der jeweiligen Berufsschulen entnehmen Sie bitte der Anlage. Bezüglich der Einschreibung und evtl. Rückfragen, die den Berufsschulbesuch betreffen (z.B. Schultage), bitten wir Sie, sich direkt an die zuständige Berufsschule zu wenden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Ihr
ZBV Oberbayern

STAATLICHE BERUFSSCHULEN FÜR ZAHNMEDIZINISCHE FACHANGESTELLTE IN OBERBAYERN

Staatliche Berufsschule Bad Tölz-Wolfratshausen

83646 Bad Tölz, Gudrunstr. 2

Fachbereichsleiter: Herr Anton Benz

Telefon: 0 80 41 / 78 76 – 0

Fax: 0 80 41 / 78 76 50

E-Mail: anton.benz@bs-toelz-wor.de

Schulsprengel:

Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen und Miesbach, Aying, Brunnthal, Grasbrunn, Hohenbrunn, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Neubiberg, Oberhaching, Ottobrunn, Putzbrunn, Sauerlach, Taufkirchen, Unterhaching

Staatliche Dr.-Herbert-Weinberger-Berufsschule

85435 Erding, Freisinger Str. 89

Fachbereichsleiter: Frau StRin Ingrid Güntner

Telefon: 0 81 22 / 95 43 5-0

Fax: 0 81 22 / 95435 1140

E-Mail: bs-erding@bs-ed.de

Schulsprengel:

Landkreise Freising und Erding, Anzing, Forstinning, Hohenlinden, Markt Schwaben, Pilening, Poing

Staatliche Berufsschule Fürstenfeldbruck

82256 Fürstenfeldbruck, Hans-Sachs-Str. 2

Fachbereichsleiter: Frau StRin Juliane Wuttke

Telefon: 0 81 41 / 50 03 0

Fax: 0 81 41 / 50 03 20

E-Mail: wuttke@bs-ffb.de

Schulsprengel:

Landkreise Dachau, Fürstenfeldbruck und Landsberg a. Lech

Staatliche Berufsschule Garmisch-Partenkirchen

82467 Garmisch-Partenkirchen, Am Holzof 5

Fachbereichsleiter: Frau OStRin Maria Huber

Telefon: 0 88 21 / 94 31 90

Fax: 0 88 21 / 55 113

E-Mail: sekretariat@bsgap.de

Schulsprengel:

Landkreise Garmisch-Partenkirchen und Weilheim-Schongau

Leo-von-Klenze-Schule

Staatliche Berufsschule II Ingolstadt

85051 Ingolstadt, Brückenkopf 1

Fachbereichsleiter: Herr OStR Achim Seidl

Telefon: 08 41 / 305 41100

Fax: 08 41 / 305 41199

E-Mail: achim.seidl@bs2-in.de

Schulsprengel:

Ingolstadt, Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen a. d. Ilm

Staatliche Berufsschule II Mühldorf

84453 Mühldorf, Innstr. 41

Fachbereichsleiter: Frau OStRin Carmen Mildner

Telefon: 0 86 31 / 38 50

Fax: 0 86 31 / 38 52 22

E-Mail: Carmen.Mildner@bsz-mue.de

Schulsprengel:

Landkreise Altötting und Mühldorf

Staatliche Berufsschule II Rosenheim

83022 Rosenheim, Wittelsbacherstr. 16 a

Fachbereichsleiter: Frau StRin Sybille Wackerle

Telefon: 0 80 31 / 2 16 80

Fax: 0 80 31 / 21 68 49

E-Mail: wackerle.sybille@bs2ro.de

Schulsprengel:

Stadt und Landkreis Rosenheim, Ebersberg, Aßling, Frauenneuharting, Grafing, Emmering, Steinhöring

Staatliches Berufliches Zentrum

Berufsschule Starnberg

82319 Starnberg, von-der-Tann-Str. 28

Fachbereichsleiter: Frau StDin Kristin Groß-Stolte

Telefon: 0 81 51 / 90 88 73 0

Fax: 0 81 51 / 90 88 74 4

E-Mail: kgrossstolte@bs-starnberg.de

Schulsprengel:

Landkreis Starnberg, Balerbrunn, Gräfelfing, Grünwald, Neuried, Planegg, Pullach, Schäftlarn

Staatliche Berufsschule Traunstein

83278 Traunstein, Prandtnerstr. 3

Fachbereichsleiter: Frau OStRin Silvia Leibelt

Telefon: 0861 / 98 60 20

Fax: 0861 / 98 60 230

E-Mail: leibelt@bs2ts.de

Schulsprengel:

Landkreise Traunstein und Berchtesgadener Land

RICHTLINIEN FÜR DIE ANZAHL DER AUSZUBILDENDEN IN IHRER PRAXIS

Sehr geehrte Damen und Herren Zahnärzte,

bei der Überlegung, wie viele Auszubildende Sie in Ihrer Praxis beschäftigen können, bitten wir Sie um die Beachtung folgender Grundsätze:

1. Ausbilder ist grundsätzlich der Zahnarzt / Praxisinhaber. Er kann einen Teil der Aufgaben an seine ZAH / ZMF / ZMV delegieren, bleibt aber für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte immer selbst verantwortlich.
2. Es ist unwahrscheinlich, dass ein ausgelasteter Zahnarzt / Praxisinhaber alleine mehr als drei Auszubildende ordnungsgemäß ausbilden und überwachen kann.
3. Bei mehreren Praxisinhabern gelten die o.g. Ausführungen je Praxisinhaber. Einem angestellten Zahnarzt können maximal zwei Auszubildende zugerechnet werden.
4. Innerbetrieblich ist jeder Auszubildenden ein Ausbilder zuzuordnen.

Erlaubte Anzahl von Auszubildenden:

*) Vollzeitkräfte

Je Praxisinhaber / angestelltem Zahnarzt <u>ohne</u> ZAH / ZMF / ZMV	Je Praxisinhaber / angestelltem Zahnarzt mit <u>mindestens einer</u> ZAH / ZMF / ZMV*)	Je Praxisinhaber mit <u>mindestens zwei</u> ZAH / ZMF / ZMV*)	Je Praxisinhaber mit - drei ZAH / ZMF / ZMV bzw. - einem Assistenten und zwei ZAH / ZMF / ZMV*)
Zwei Auszubildende, wenn eine das 2. Ausbildungsjahr vollendet hat	Zwei Auszubildende	Drei Auszubildende, wenn eine das 2. Ausbildungsjahr vollendet hat	Vier Auszubildende, wenn eine das 1. und eine das 2. Ausbildungsjahr vollendet hat

Wird die maximale Anzahl von Auszubildenden je Zahnarzt / Praxisinhaber überschritten, bitten wir um eine Stellungnahme, wie die ordnungsgemäße Ausbildung sichergestellt werden soll. Der ZBV Oberbayern kann die Überschreitung im Ausnahmefall genehmigen.

Freundliche Grüße
Ihr
ZBV Oberbayern